

## 2) Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 22. Februar 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Zum ersten Titel:

### **Richteramt.**

#### § 1.

Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramte erlangt wird, finden bei dem Oberlandesgericht zu Jena statt.

Die näheren Bestimmungen über diese Prüfungen, sowie über den zwischen denselben liegenden Vorbereitungsdiensft werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, führt die amtliche Bezeichnung „Referendar“, wer die zweite Prüfung bestanden hat, die amtliche Bezeichnung „Gerichts-assessor“.

#### § 2.

Referendare, welche im Vorbereitungsdiensfte seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch das Ministerium mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung des Ministeriums durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.